



600.03.23
Rgl. Jok

REGLEMENT JOKERTAGE

Gültig ab 01.08.2015

IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Abteilung Schule
Märtplatz 29, Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 50
Fax 052 354 23 23

www.ilef.ch
schule@ilef.ch



1	Gemäss Volksschulverordnung können die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).	Gesetzliche Grundlage
2	<ul style="list-style-type: none">a) Jede Schülerin und jeder Schüler kann pro Schuljahr 2 Jokertage beziehen. Halbtage gelten als Ganztage.b) Während eines Schuljahres nicht bezogene Jokertage verfallen.c) Der Bezug von Jokertagen muss der Klassenlehrperson mit dem Formular "Bezug von Jokertagen" mitgeteilt werden. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte unterzeichnen das Formular.d) Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass alle weiteren betroffenen Personen und Stellen (Therapie, schulergänzende Betreuung, Schulbus, freiwilliger Schulsport) über den Bezug von Jokertagen informiert sind.e) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den verpassten Lernstoff nachzuholen und allfällig verpasste Prüfungen vor- oder nachzuarbeiten.f) Die Klassenlehrperson trägt die Jokertage in die Absenzenliste ein.	Ausführungsbestimmungen
3	Dieses Reglement „Jokertage“ tritt nach der Genehmigung durch die Schulpflege auf Beginn des Schuljahres 2015/2016 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 7. März 2007.	Gültigkeit

Schulpflege Illnau-Effretikon

Erika Klossner-Locher
Präsidentin Schulpflege

Franziska Bürgisser
Leiterin Abteilung Schule